

Verhandlungsergebnis

Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP),
Universitätsstraße 2-3a, 10117 Berlin,

und

iGZ – Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ),
Portal 10, Albersloher Weg 10, 48155 Münster,

- einerseits -

und

- **Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)**
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover,
- **Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG)**
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg,
- **Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)**
Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main,
- **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)**
Reifenbergerstraße 21, 60489 Frankfurt am Main,
- **Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin,
- **Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt (IG BAU)**
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main,
- **Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)**
Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main
- **Gewerkschaft der Polizei (GdP)**
Stromstraße 4, 10555 Berlin

- andererseits -

vereinbaren das folgende Verhandlungsergebnis:

Es werden nachfolgende Änderungen der

- Tarifverträge Zeitarbeit BZA/DGB-Tarifgemeinschaft vom 22.07.2003, gekündigt zum 31.10.2013 (EntgelttarifvertragTV BZA) bzw. zum 31.01.2014 (Manteltarifvertrag und Entgeltrahmentarifvertrag)

- Tarifverträge Zeitarbeit iGZ-DGB-Tarifwerk für die Zeitarbeitsbranche vom 29.05.2003, gekündigt zum 31.10.2013 (EntgelttarifvertragTV iGZ) bzw. zum 31.01.2014 (Manteltarifvertrag und Entgeltrahmentarifvertrag)

vereinbart:

1. Die Entgelttarifverträge iGZ-DGB und BZA/DGB werden wie folgt geändert:

a) Die Entgelte West in Entgeltgruppe 1 betragen zum

- 01.01.2014 8,50 EUR
- 01.04.2015 8,80 EUR
- 01.06.2016 9,00 EUR

b) Die Entgelte Ost in Entgeltgruppe 1 betragen zum

- 01.01.2014 7,86 EUR
- 01.04.2015 8,20 EUR
- 01.06.2016 8,50 EUR

Die übrigen Entgeltgruppen werden wie folgt erhöht:

West

- 01.01.2014 3,80%
- 01.04.2015 3,50%
- 01.06.2016 2,30%

Ost

- 01.01.2014 4,80%
- 01.04.2015 4,30%
- 01.06.2016 3,70%

Die Parteien vereinbaren eine Laufzeit bis zum 31.12.2016.

2. Die Entgelttarifverträge iGZ-DGB und BZA/DGB werden wie folgt geändert:

Die Eingruppierungsmerkmale für die folgenden Entgeltgruppen werden für die BZA- und iGZ-Tarifverträge künftig einheitlich definiert und lauten in Abweichung von § 3 Absatz 2 ff. Entgelttarifvertrag BZA (ERTV BZA) und § 3 Entgelttarifvertrag iGZ (ERTV iGZ) wie folgt:

EG 1: Tätigkeiten, die eine betriebliche Einweisung erfordern.

EG 2: Tätigkeiten, die eine Anlernzeit erfordern oder für die fachbezogene Berufserfahrung oder fachspezifische Kenntnisse oder eine fachspezifische Qualifikation erforderlich sind.

Die jeweiligen Entgeltgruppen 4 werden wie folgt ergänzt: Mitarbeiter mit einer Betriebszugehörigkeit von mehr als einem Jahr in der Entgeltgruppe 3 werden in die Entgeltgruppe 4 eingruppiert. Die Berechnung der Betriebszugehörigkeit beginnt am 01.01.2014.

3. Die Manteltarifverträge iGZ-DGB und BZA/DGB werden wie folgt geändert:

a) Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht werden.

Lehnt die Gegenpartei die Ansprüche schriftlich ab, sind die Ansprüche innerhalb einer weiteren Ausschlussfrist von drei Monaten ab Zugang der schriftlichen Ablehnung gerichtlich geltend zu machen.

Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Fristen geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

b) Streikklausel

Mitarbeiter werden im Umfang eines Streikaufrufs einer Mitgliedsgewerkschaft der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit nicht in Betrieben oder Betriebsteilen eingesetzt, die ordnungsgemäß bestreikt werden. Dies gilt auch für Mitarbeiter, die bereits vor Beginn der Arbeitskampfmaßnahme in dem Betrieb eingesetzt wurden. Hiervon können die Parteien des Arbeitskampfes im Einzelfall abweichende Vereinbarungen treffen (z.B. Notdienstvereinbarungen). Die Regelung des § 11 Abs. 5 AÜG bleibt unberührt.

c) Arbeitszeitkonto

- Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Obergrenze der Arbeitszeitkonten im Verhältnis zur arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit angepasst.
- Nach Ausspruch einer Kündigung ist der Arbeitgeber berechtigt, den Mitarbeiter unter Fortzahlung seines Entgeltes und unter Anrechnung etwaiger Urlaubsansprüche und Guthaben aus dem Arbeitszeitkonto freizustellen. Im Falle der betriebsbedingten Kündigung ist eine Freistellung zum Abbau des Arbeitszeitkontos nur mit Zustimmung des Mitarbeiters möglich.
- Eine vom Mitarbeiter beanspruchte Freistellung zum Abbau von Guthaben aus dem Arbeitszeitkonto wird nicht durch Zuteilung eines neuen Einsatzes unterbrochen.
- Auf Verlangen des Mitarbeiters werden Stunden aus dem Arbeitszeitkonto, die über 105 Plusstunden hinausgehen, ausbezahlt. Für Teilzeitbeschäftigte gilt dieser Anspruch anteilig.
- Die Zuschläge werden ausgezahlt und nicht auf das Arbeitszeitkonto gebucht. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass jegliche Doppelzahlungen im Tarifvertragstext ausgeschlossen werden.
- Bei Krankheit während eines beanspruchten Freizeitausgleichs werden Zeiten auf das Arbeitszeitkonto rückübertragen.

d) Entgeltfortzahlung

Urlaubsvergütung und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall richten sich nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes.

e) Fälligkeit von Entgeltansprüchen

Die Arbeitnehmer erhalten ein Monatsentgelt auf der Basis der individuellen regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit oder der regelmäßigen Arbeitszeit pro Monat, das spätestens bis zum 15. Bankarbeitstag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats fällig wird.

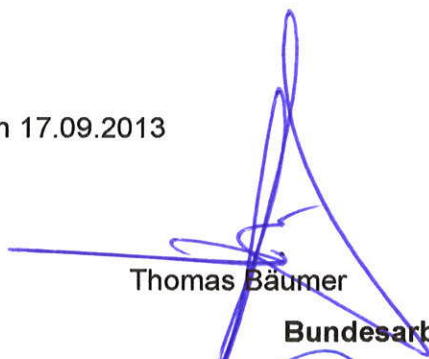

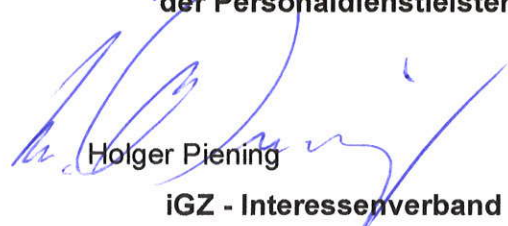
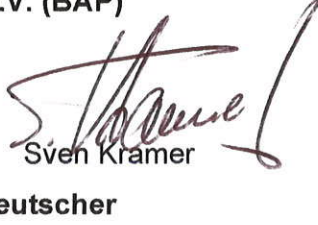
Auf Verlangen des Mitarbeiters wird mit rechtzeitiger Ankündigung am Ende eines jeweiligen Abrechnungsmonats ein Abschlag von bis zu 80% des zu erwartenden Netto-Einkommens ausgezahlt. Bereits gezahlte Abschläge werden angerechnet. Sofern das Beschäftigungsverhältnis nach dem 20. des betreffenden Abrechnungsmonats beginnt sowie im Austrittsmonat besteht kein Anspruch auf eine Abschlagszahlung. Diese Abschlagsregelung findet Anwendung ab dem 01.07.2014.

4. Mantel-, Entgelt- und Entgelttrahmentarifverträge BZA und iGZ werden zum 01.11.2013 mit den vorstehenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt. Sämtliche Verträge können mit einer Frist von 6 Monaten, erstmals zum 31.12.2016 gekündigt werden.

5. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein Mindestlohntarifvertrag vereinbart werden soll, deren Mindestlohnhöhen jeweils identisch sind mit in diesem Tarifabschluss für die Entgeltgruppen E 1 West und Ost festgelegten Beträgen. Die Parteien werden dem BMAS gemeinsam vorschlagen, diese Mindestlöhne als Lohnuntergrenzen in einer Rechtsverordnung verbindlich festzusetzen.

6. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren eine Erklärungsfrist bis zum 15.10.2013, Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Berlin, den 17.09.2013

	
Thomas Bäumer	Sebastian Lazay
Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP)	
	
Holger Piening	Sven Kramer
iGZ - Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ)	

und

für die DGB-Gewerkschaften in der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit:


Claus Matecki
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)


Bernd Stahl

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)


Dirk Schumann

Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)


Andreas Müller

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)